

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf
- Ordnungs- und Gewerberecht -
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder eine Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname:

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtsdatum und Ort:

Wohnort und Wohnung:
(Bei Ausländern auch Heimatanschrift)

Aufenthalt in den letzten fünf Jahren:
(Bitte Zeitraum, Postleitzahl,
Stadt/Gemeinde und Straße angeben)

von: bis:

in:

von: bis:

in:

von: bis:

in:

Vorzulegende Nachweise/Unterlagen

Ein Nachweis (z.B. Quittung) über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes

ist beantrag wird nachgereicht liegt vor

Ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde

ist beantrag wird nachgereicht liegt vor

Ein Auszug aus dem Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führenden Verzeichnis

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)

ist beigefügt wird nachgereicht liegt vor

Angaben zum Betriebes

Name der Gaststätte:

Lage (Straße und Hausnummer):

Weitere Angaben zur Lage, soweit sich im betroffenen Gebäudekomplex mehrere Gaststätten befinden:

Wichtige Hinweise für den Anzeigerstatter / die Anzeigerstatterin (Stand: Mai 2012)

1. Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HgastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Verinärbebehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverböte und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.
9. Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine Schulung nach § 4 der LebensmittelhygieneV absolviert haben

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort, Datum

Unterschrift